

KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
Präsidialsektion  
z.H. Herrn SC Dr. Josef Bosina  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Unser Zeichen 4375/10/MK

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 16. November 2010

## **Stellungnahme zum Entwurf des Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011 - 2013** (BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010)

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Bosina,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011 - 2013.

### **Stellungnahme**

#### **Zu Artikel 14 (Änderung des Privatstiftungsgesetzes)**

##### **§ 5 PSG:**

Die vorgesehene Verpflichtung des Stiftungsvorstandes, „unverzüglich“ und bei Androhung einer „Geldstrafe bis zu EUR 20.000,-“ pro Einzelfall, die festgestellten Begünstigten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, erscheint in dieser Form völlig inakzeptabel.

Selbstverständlich müssen gegenüber der FATF jene Maßnahmen ergriffen werden, die unbedingt erforderlich erscheinen, um zu verhindern, dass Österreich auf die „schwarze Liste“ kommt.

Das Privatstiftungsgesetz sieht im Interesse der Transparenz und Kontrolle wesentlich strengere Regeln vor, als dies in irgendeinem anderen Land der Fall ist: Vorlage der Stiftungsurkunde beim Firmenbuch, Prüfung durch Firmenbuchgericht, Eintragung der Stiftung und der Stiftungsvorstände

mit Namen und Adressen im Firmenbuch, Erfassung jeder Änderung (auch der Stiftungszusatzurkunde) im Firmenbuch, Vorlage von Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde an das Finanzamt, mindestens drei Stiftungsvorstände, die alle unabhängig von Begünstigten sein müssen und die entsprechende Verantwortung und Haftung für die Einhaltung der Gesetze haben, Stiftungsprüfer als unabhängiges Stiftungsorgan mit der Qualifikation des Wirtschaftsprüfers, Rechnungslegungsvorschriften, Prüfung durch die Finanzbehörde etc.

Zuwendungen an Begünstigte sind der Finanzbehörde zu melden (Kapitalertragsteuer-Anmeldung). Um auch die Empfänger der Zuwendungen (Begünstigte) der Finanzbehörde mitzuteilen, kann die ohnedies einzureichende Kapitalertragsteuer-Anmeldung entsprechend erweitert und damit ein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Offenbar besteht aber die FATF darauf, dass nicht erst die Zuwendungen an Begünstigte zu melden sind, sondern bereits die Feststellung von Begünstigten, gleichgültig, ob oder wann sie tatsächlich Zuwendungen erhalten. Dieses Verlangen ist aber aus folgenden Gründen nicht zielführend, praxisfremd und kaum vollziehbar.

- Wenn der Begünstigte in der Stiftungserklärung bezeichnet ist (Regelfall nach dem 1. Satz in § 5 PSG), hat das Finanzamt durch Vorlage der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde ohnedies davon Kenntnis.
- Wenn der Begünstigtenkreis (weitere potentiell Begünstigte, Nachfolger der aktuell festgestellten Begünstigten) in der Stiftungserklärung genau umschrieben ist (in der Regel die Nachkommen), sollte es für den gegenständlichen Zweck völlig ausreichend sein, diesen Begünstigtenkreis zu kennen, und erscheint es maßlos überzogen, beispielsweise die Geburt jedes Kindes unverzüglich mitteilen zu müssen, obwohl in vielen Fällen der Stiftungsvorstand davon erst wesentlich später erfährt.
- Die Feststellung anderer Begünstigter erfolgt in den meisten Fällen durch den Stiftungsvorstand mit dem konkreten Zuwendungsbeschluss, sodass die Feststellung ohnedies mit der Zuwendung zusammenfällt und daher die Mitteilung des Begünstigten im Rahmen der KEST-Anmeldung völlig ausreichend wäre.
- Wenn aber in der Stiftungserklärung vorgesehen ist, dass die Begünstigtenfeststellung durch eine „Stelle“ vorzunehmen ist, dann erfährt dies der Stiftungsvorstand in der Regel ebenfalls erst, wenn die „Stelle“ (meist der Stifter) einen die Zuwendung auslösenden Rechtsakt setzt und dies dem Stiftungsvorstand mitteilt, der dann wiederum die konkrete Zuwendung vornimmt, die mit der KEST-Anmeldung verbunden ist. Wenn die Stelle aber nur die Begünstigten „grundsätzlich“ feststellt, erfährt der Stiftungsvorstand nichts und kann daher einer Meldepflicht nicht nachkommen. Es kann sich dabei beispielsweise um ein hinterlegtes Testament handeln, dessen Inhalt dem Stiftungsvorstand zu Lebzeiten der Stelle (z.B. des Stifters) nicht bekannt ist.

- Wenn es aber einen Fall geben sollte, wie ihn offenbar die FATF im Auge hat, in welchem die Begünstigten bis zur Zuwendung nicht bekannt werden sollen, dann würde eben auch die „Stelle“ die Feststellung des Begünstigten erst im Zeitpunkt der Zuwendung vornehmen, sodass selbst in diesen Fällen die Unterscheidung zwischen Feststellungszeitpunkt und Zuwendungszeitpunkt nicht zielführend ist.

Es sind keine gleichartigen Bestimmungen und Einschränkungen in anderen Ländern, wie etwa bei amerikanischen oder englischen Trusts oder weltweit im Trustrecht bekannt. Weshalb soll die ohnedies vorbildlich geregelte österreichische Privatstiftung im internationalen Vergleich noch schlechter gestellt werden? Die vorgesehene Strafbestimmung ist für ohnedies nicht leicht zu findende fremde Stiftungsvorstände unzumutbar. Auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie erscheint die vorgesehene Regelung nicht vertretbar.

Anstelle der Strafdrohung von bis zu EUR 20.000,- könnte wie in § 13 Abs 6 KStG vorgesehen werden, dass das zuständige Finanzamt die Geldwäschemeldestelle unverzüglich zu informieren hat, wenn die Privatstiftung dieser Mitteilungsverpflichtung nicht nachkommt.

Die Verpflichtung, die Mitteilung elektronisch vorzunehmen, sollte jedenfalls durch die Einschränkung „soweit zumutbar“ ergänzt werden, wie dies beispielsweise auch in § 121a Abs 5 BAO (SchenkMG 2008) geregelt ist.

#### **§ 14 PSG:**

Die Vornahme gesetzlicher Klarstellungen zur Herstellung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Zusammensetzung und Aufgaben eines allenfalls eingerichteten Beirates ist zu begrüßen und auch unbedingt erforderlich.

Um aber dieses Ziel zu erreichen, wäre es wesentlich, die im letzten Absatz der Erläuterungen zu § 14 Abs 3 und 4 PSG gemachten Aussagen in den Gesetzestext aufzunehmen. So könnte § 14 Abs 2 PSG ergänzt werden wie folgt:

„Mitglieder eines solchen Organs dürfen nur natürliche Personen im Sinn des § 15 Abs 2 und 3 sein; §§ 22-26 sind nicht anzuwenden. Diesen Organen können insbesondere das Recht zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes oder eines seiner Mitglieder sowie auch Zustimmungsrechte zu Geschäftsführungsmaßnahmen vorbehalten sein.“

#### **Zu Artikel 19, Ziffer 1 (Änderung von § 283 UGB):**

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder regt dringend an, von der vorgesehenen Verschärfung bei der Verhängung von Zwangsstrafen abzusehen: Dadurch werden insbesondere Klein- und Mittelbetriebe, die infolge der Finanzkrise ohnedies bereits in Mitleidenschaft gezogen wurden, finanziell unverhältnismäßig belastet. Es ist davon auszugehen, dass für einen Großteil der Unternehmen bereits die bloße Androhung einer Zwangsstrafe unter Setzung einer Nachfrist ausreichend sein

würde, um sie zur Befolgung ihrer Pflicht zur Einreichung des Jahresabschlusses anzuhalten. Auch vor dem Hintergrund des Ziels der Bundesregierung, die Verwaltungskosten für Unternehmen zu reduzieren, sollte uE von der vorgesehenen Änderung Abstand genommen und dem Gericht die Möglichkeit belassen werden, im Rahmen seines Ermessens eine zusätzliche Nachfrist zu setzen und erst nach Ablauf dieser Nachfrist eine Zwangsstrafe zu verhängen.

Wir regen daher an, diese Gesetzesänderung nochmals zu überdenken.

### **Zu Artikel 34 (§ 9c, § 204b des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes)**

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt es ausdrücklich, dass Richteramtsanwärtern und Staatsanwälten die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Ausbildungspraktikum in einer Wirtschaftstreuhänderkanzlei zu absolvieren. Die aktive Mitwirkung in einer WT-Kanzlei eignet sich in besonderer Weise zur Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge.

Im Einzelnen regen wir Folgendes an:

- Entsprechend der Regelung bei den Rechtsanwälten und Notaren sollte vorgesehen werden, dass die Kammer der Wirtschaftstreuhänder eine Liste von Wirtschaftstreuhänderkanzleien führt, die bereit sind, einen Richteramtsanwärter bzw. Staatsanwalt in ihre Kanzlei aufzunehmen, und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung des Richteramtsanwärters / Staatsanwalts bieten. Diese Liste sollte jährlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übermittelt werden.
- Es sollte eine Mindestzuteilungsdauer von 2 bis 3 Monaten im Gesetz vorgesehen werden, da nur bei einer Zuteilungsdauer von zumindest 2 bis 3 Monaten davon ausgegangen werden kann, dass das Ausbildungsziel einer nachhaltigen Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge erreicht wird.
- Statt „Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder einer anerkannten Wirtschaftstreuhändergesellschaft“ sollte der Begriff „Wirtschaftstreuhänder“ verwendet werden.
- Im Entwurf ist vorgesehen, dass der Präsident des Oberlandesgerichts dem Wirtschaftstreuhänder und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder den vorgesehenen Zeitraum der Zuteilung mindestens zwei Monate vor Beginn der Zuteilung bekanntzugeben hat. Wir regen an, diesen Zeitraum auf 3 Monate auszudehnen.
- Durch die Zuteilung sollten dem Wirtschaftstreuhänder keine zusätzlichen Personalkosten entstehen. Da das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund während der Zuteilung aufrecht bleibt und lt. Erläuterungen die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der

Richteramtswärter / Staatsanwälte nicht tangiert wird, gehen wir davon aus, dass die Gehaltszahlungen während des Praktikums unverändert vom Bund geleistet werden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder an das Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.  
(Präsident)

  
Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)

Referenten:

Prof. Dr. Karl Bruckner  
Dr. Günter Cerha  
Dr. Michael Heller